



An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Edgar Mayer  
Parlament  
1014 Wien

GZ. BMVIT-11.500/0008-I/PR3/2017  
DVR:0000175

Wien, am 10. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bundesräte Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben am 10. August 2017 unter der **Nr. 3253/J-BR** an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Causa S 10 Mühlviertler-Schnellstraße und die Vernichtung wertvollen Bodens in Lasberg gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich – nach Einholung von Informationen der ASFINAG – wie folgt:

Die Umsetzung der gegenständlichen Baumaßnahme in Lasberg gehört zu den letzten noch durchzuführenden Arbeiten im Zuge der Errichtung der S 10 Mühlviertler Schnellstraße (Länge ca. 23 km) und stellt aus Sicht der ASFINAG jedenfalls keine „Vernichtung wertvollen Bodens“ dar. Es handelt sich um einen gezielten Abtrag von Teilen einer vor Ort vorhandenen Ober- und Zwischenbodenschicht. Einerseits werden mit dem abgetragenen Humus andere landwirtschaftliche Flächen, welche im Zuge der Umsetzung der S 10 genutzt wurden, wieder ausreichend humusiert, andererseits wird, als Synergieeffekt, auf der gegenständlichen Fläche in Lasberg eine für die Realisierung der S 10 umweltrechtlich und –fachlich erforderliche ökologische Ausgleichsfläche umgesetzt.

Somit werden durch die gegenständlichen Baumaßnahmen die Vorgaben der Genehmigungsbescheide sowie die Ergebnisse der Grundeinlöseverträge und sonstiger Übereinkommen erfüllt.

Zu Frage 1:

- *Wurde die Ausgleichsfläche für den Bau der S 10 in Pilgersdorf (KG Wartberg, Gst.Nr.: 1049) gepachtet oder gekauft?*
  - a. *Welche konkreten Kosten für den Kauf- bzw. Pachtvertrag fallen dafür an?*

Die Grundstücke, auf welchen die Ausgleichsfläche in der KG Wartberg umgesetzt wird, wurden seitens der ASFINAG käuflich erworben. Die Kosten dafür lagen bei ca. € 400.000,-.

Zu Frage 2:

- *Welche konkreten Kosten fielen für*
  - a. *die Errichtung der temporären Transportstraße inkl. provisorischer Brücke über die Feistritz an (bitte auch explizit die Kosten für den Rückbau anführen)?*

Die Kosten für die gegenständliche Maßnahme belaufen sich auf ca. € 195.000,- (netto). Der Rückbau der provisorischen Brücke sowie der Baustraße machen rd. ein Viertel dieser Kosten aus.

- b. *das Abtragen und den Abtransport des Humus und Unterboden an?*

Die Durchführung der Erdarbeiten wie z.B. Humusabtrag, seitliche Lagerung, Planierung und Verfuhr des Materials belaufen sich auf ca. € 275.000,- (netto).

- c. *die Gestaltungsmaßnahmen (wie Begrünung, Strauchgürtel) an?*
  - d. *sonstige Begleitmaßnahmen an?*

Im Bereich der Maßnahmenflächen 702, 708 und 724 (ökologische Ausgleichsfläche Typ „Hecke“) erfolgte im Herbst 2016 eine Bepflanzung mit insgesamt 2.092 Stück Gehölzen. Die Gesamtkosten der Bepflanzung belaufen sich auf ca. € 12.000,- (netto). Im Bereich der Maßnahmenfläche 703 erfolgte im Umfang von rd. 70.200 m<sup>2</sup> eine Begrünung mit dem Saatgut „ReNatura® E1 Halbtrockenwiese“. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. € 22.000,- (netto).

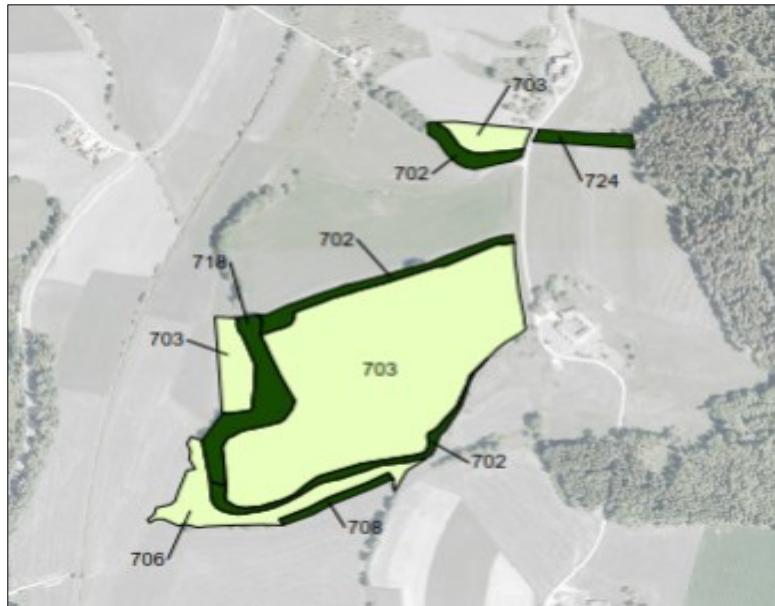


Abbildung 1: Lage der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen

Zu Frage 3:

- Gibt es gesetzliche Verpflichtungen hinsichtlich Vorbeugung von Erosionsschäden (z.B. Regen)?
  - a. Wenn ja, bitte geben Sie diese konkret an?
  - b. Wenn ja, wurden diese eingehalten?
  - c. Wurden alle Auflagen des Bescheides bereits umgesetzt?
    - i. Wenn nein, sind noch welche ausständig?

Als Stand der Technik hinsichtlich der Vorbeugung von Erosionsschäden gilt in Österreich die „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ (BMLFUW, 2. Auflage 2012). Darin werden umfangreiche Maßnahmen betreffend den Umgang mit Ober- und Zwischenboden angeführt. Die darin für die ggst. Fragestellungen enthaltenen wesentlichen Vorgaben bzw. Empfehlungen wurden wie folgt umgesetzt:

- „Eine unverzügliche Begrünung des frisch geschütteten Bodens ist durchzuführen“. Diese Vorgabe wurde umgesetzt. Unmittelbar nach Abschluss der Erdarbeiten erfolgte die Begrünung mit geeignetem Saatgut zur frühzeitigen Entwicklung einer erosionsmindernden Grasnarbe bzw. zur angestrebten Entwicklung der Magerwiese.
- „Auf erosions- und trockenheitsgefährdeten Standorten empfiehlt sich die zusätzliche Verwendung einer Deckfrucht...“. Diese Empfehlung wurde mittels Beimischung von Hafer zum Saatgut umgesetzt.

Neben der angeführten Richtlinie sind in der Fachliteratur (u.a.: *Erosionsschutz und Vermeidung stofflicher Einträge in Grund- und Oberflächengewässer*; Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich, 2014) weitere Empfehlungen angeführt. Die RVS 08.03.01 „*Erdarbeiten*“ sowie die ÖNORM L1210 „*Anforderungen für die Herstellung von Vegetationstragschichten*“ geben ebenfalls für die im Zuge der Umsetzung zur Entwicklung der ggst. Extensivwiese empfohlenen Maßnahmen den Rahmen vor:

- Anbau des Saatgutes quer zur Hangneigung,
- Vermeidung von Fahrspuren,
- Grobes Saatbett und
- Schutzstreifen als Pufferzone zwischen Rekultivierungsfläche und Gewässer bzw. Entwässerungsgraben (unterhalb der Geländekante).

Im Zuge der Planung zur Umsetzung der gegenständlichen ökologischen Ausgleichsfläche wurden bereits weitere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Abschwemmungen vorgesehen. So wurde dabei getrachtet, die bestehende Geländeformation in der Regel gleichmäßig abzutragen, um die bisherige Geländeformation beizubehalten und die bis dato bestehende flächige Entwässerung auch weiterhin zu ermöglichen. Dadurch kann die Entwicklung von neuen, vertieften Entwässerungslinien (linearer Entwässerung) mit verschärfter Entwässerungsproblematik bzw. konzentrierten Erosionspotentialen vermieden werden.

Die nun fertiggestellten zusätzlichen horizontalen Abplankungen konnten nicht mehr vor dem Starkregenereignis am 24. Juli 2017 umgesetzt werden (siehe Abb. 6 unten).

Insgesamt ist anzumerken, dass die beabsichtigte Entwicklung einer Magerwiese, im Gegensatz zur bisherigen Nutzung als Ackerfläche, eine Reduktion der Abschwemmungen von Oberboden zur Folge hat. Die angestrebte extensive Bewirtschaftung wird in Zukunft zu einer Verminderung der Bodenerosion beitragen. Diese Fragestellung wurde bereits vor Umsetzung der gegenständlichen ökologischen Ausgleichsfläche vertiefend betrachtet (siehe Beantwortung zu Frage 4.c.i.).

Abschließend ist festzuhalten, dass zur Herstellung der gegenständlichen ökologischen Ausgleichsflächen im Bereich des Grundstückes 1049 (KG Wartberg) alle relevanten Auflagen der

Genehmigungsbescheide eingehalten und umgesetzt wurden.

Zu Frage 4:

- *Ist Ihnen der Vorfall in Lasberg bekannt, wo es am 24.07.2017 durch mäßigen Regenfall zu massiven Bodenabschwemmungen in die Feistritz gekommen ist?*

Der mengenintensive Niederschlag am 24. Juli 2017 in Raum Lasberg ist der ASFINAG bekannt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Baumaßnahmen bereits in der finalen Phase, jedoch war noch kein nennenswerter Bewuchs auf der Fläche vorhanden, welcher die (geringfügigen) Schäden hätte hintanhalten können.

- a. *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen, damit es zu einer umgehenden Beseitigung der Schäden kommt?*



Abbildung 2: Humusierte Fläche, Blickrichtung Süd-West während des Niederschlags

Die teilweise aufgetretenen Schäden konnten insbesondere aufgrund der dem Regenereignis folgenden, relativ trockenen Wetterperiode unverzüglich behoben werden. Weitere Ausführungen dazu unter Beantwortung des Punktes b.

*b. Gab es bereits vor Ort einen Lokalaugenschein?*

- i. Wenn ja, geben Sie bitte konkret an, welche Akteure (Bund/Land/Gemeinde/Behörde/...) und zu welchem Datum anwesend waren.*
- ii. Welche konkreten Maßnahmen wurden aufgrund dieses Gespräches vereinbart?*
- iii. Wenn aus dem Gespräch noch keine konkreten Maßnahmen hervorgingen, geben Sie bitte an welche Maßnahmen geplant sind.*

Am 25. Juli 2017 fand ein Lokalaugenschein der Fläche und des Bachbereichs unter Beisein von Vertretern der Wasserrechtsbehörde und der Naturschutzbehörde statt.

- Seitens der Wasserrechtsbehörde waren anwesend: Vertreter der BH Freistadt, Vertreter vom Land OÖ
- Seitens der Naturschutzbehörde waren anwesend: Vertreter der BH Freistadt, Vertreter vom Land OÖ

Als Schlussfolgerung konnte Folgendes festgehalten werden:

Aufgrund des Starkregenereignisses kam es zu Abschwemmungen von Humusmaterial auf die umgrenzenden Flächen, primär in das westlich gelegene Waldstück sowie auf die dahinterliegende Extensivwiese, jedoch auch in geringem Ausmaß auf die Wiesenfläche zwischen Feistritz und Entwässerungsgraben und auf die Böschungsflächen am südwestlichen Rand. Von den unterliegenden Flächen erfolgte ein teilweiser Eintrag in die Feistritz. Zur Bewertung des Einflusses der Abschwemmungen auf die Trübung der Feistritz wurde das Fließgewässer am 24. Juli 2017 ebenso flussaufwärts in einem Bereich besichtigt, welcher durch die Abschwemmungen nicht beeinflusst werden konnte. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Trübungen zwischen den beiden Beobachtungsstellen nicht wesentlich unterscheiden.

Da die Abschwemmungen jedoch bis in die Feistritz gelangen konnten und somit zur Trübung beigetragen haben, sind umgehend Maßnahmen zu erarbeiten, welche weitere Abschwemmungen bzw. Einträge in die Feistritz hintanhalten. Folgende Maßnahmen werden festgelegt:

- Herstellung eines Absetzbeckens mit Retentionsfunktion im Bereich der Baustraße,
- Ausleitung der Wässer in den vorhandenen Graben (südlich Baustraße),

- ehestmögliche Vervollständigung der Ansaat bzw. Begrünung,
- Herstellung von punktuellen Abplankungen auf der Öko-Fläche,
- Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Grabens entlang der westlichen Grundgrenze (Extensivwiese) zum ungehinderten Abfluss der Wässer in Richtung des Absetzbeckens und
- gegebenenfalls weiteres Absetzbecken auf der ÖKO-Fläche.



Abbildung 3: Vervollständigung bzw. Erneuerung der Ansaat im groben Saatbeet



Abbildung 4: Absetzbecken am Fuße des Hangs



Abbildung 5: Absetzbecken 2



Abbildung 6: Abplankungen des Hangs an besonders exponierten Stellen

- c. Welche Schäden wurden durch die massiven Abschwemmungen des Bodens in die Feistritz festgestellt?

Durch die Starkregenereignisse kam es zu keiner massiven Abschwemmung des Bodens in die Feistritz, sondern zu einer teilweisen Materialverfrachtung von Feinteilen des Oberbodens von der Fläche ohne Grasnarbe in die darunter befindlichen angrenzenden Flächen. Dies hatte zur Folge, dass Feinteile in mäßigem Umfang im Bereich der Geländestufe und überwiegend auf der darunter befindlichen ebenen Grünlandfläche sowie des Entwässerungsgrabens (westlich der gegenständlichen Fläche) abgelagert wurden.

Bei einer Begehung der Feistritz am 9. August 2017 durch die UBB zeigten die Sedimente der Feistritz flussaufwärts sowie flussabwärts des Wirkungsbereichs der ggst. Fläche ein weitgehend einheitliches Bild der Sedimentfracht. Es konnte kein Hinweis auf eine zusätzliche Einschwemmung in nennenswertem Umfang aus dem Bereich der ggst. ökologischen Ausgleichsfläche festgestellt werden. Der überwiegende Anteil des von der Ausgleichsfläche abgeschwemmten Materials wurde im Entwässerungsgraben westlich der ggst. Fläche zurückgehalten. Weiters hat sich ein nicht unwesentlicher Teil des abgeschwemmten Materials auf

der angrenzenden, ebenfalls im Eigentum der ASFINAG befindlichen Grünlandfläche (unterhalb der Geländestufe, dem Entwässerungsgraben vorgelagert) abgelagert. Eine umfangreiche Verfrachtung von abgeschwemmtem Oberbodenmaterial in die Feistritz kann somit ausgeschlossen werden.



Abbildung 7: westlicher Entwässerungsgraben

- i. *Gab es dazu Untersuchungen bzw. Gutachten und wenn ja – zu welchem Ergebnis kommen diese.*

Wie vorangehend bereits angeführt, kann aufgrund der Feststellungen vor Ort (Abschwemmungen auf der Fläche, Verfärbung/Trübung der Feistritz etc.) von keiner umfangreichen Verfrachtung von Oberbodenmaterial ausgegangen werden.

In diesem Zusammenhang sei nochmals zu betonen, dass nicht das gesamte Zwischenboden- und Oberbodenmaterial entnommen wurde. Der verbleibende Bodenaufbau hat im Vergleich zu einem Ackerboden, insbesondere aufgrund des extensiven Dauerbewuchses (Wiese), ein besseres Wasserspeichervermögen. Bestätigt wird das durch ein Fachgutachten, welches die

hydrologischen Verhältnisse vor und nach Umsetzung der Maßnahme bewertet. Darin kommt der Gutachter zum Schluss, „dass die geplante Umstellung auf natürlichen standortgerechten Dauerbewuchs mit Sicherheit zu einer Verringerung bis Verhinderung der befürchteten Bodenabschwemmungen gegenüber dem intensiv bewirtschafteten Zustand führt.“ (siehe Gutachten - Beilage)

*d. Welche konkreten Mehrkosten entstehen für die ASFINAG aufgrund dieses Vorfalls?*

Die Kosten für die Sanierungsmaßnahmen (siehe Antwort zu Frage 4a) nach dem Starkregenereignis belaufen sich auf ca. € 45.000- (netto).

Zu Frage 5:

- *Gab es rund um die Planung und Erbauung der S 10 eine ökologische Bauaufsicht?*
  - a. *Wenn ja, zu welchen Empfehlungen kam diese?*

Neben der Örtlichen Bauaufsicht sowie der Umweltbaubegleitung (Ökologische Bauaufsicht) wurde für das Gesamtprojekt S 10 Mühlviertler Schnellstraße (Abschnitt Unterweitersdorf – Freistadt Nord) auch eine bodenkundliche Bauaufsicht bestellt, welche die Erdarbeiten vom Beginn des Bodenabtrags begleitete. Damit ist sichergestellt, dass alle Auflagen und Maßnahmen des UVP-Vorhabens bzw. der naturschutzrechtlichen Bewilligungen (keine sonstigen Zwischenlagerungen, Abgrenzung und Einhaltung des Baufeldes, Einhaltung der Bauzeiten, etc.) sowie die Belange des Bodenschutzes und insbesondere die Vorgaben der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen eingehalten werden.

Die genannten Bauaufsichten waren bereits im Zuge der Planung zur Umsetzung der ggst. ökologischen Ausgleichsfläche eingebunden und haben dabei diverse erosionsmindernde Vorkehrungen getroffen, welche bereits vorangehend beschrieben wurden.

Zu Frage 6:

- *Sind Ihnen andere Fälle, wo es aufgrund von Regenfällen zu ähnlichen Schäden gekommen ist, bekannt?*
  - a. *Wenn ja, wie viele in den letzten 10 Jahren?*

*b. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen ergreift Ihr Ministerium bzw. die ASFINAG um solche Vorfälle zu verhindern?*

Die ASFINAG plant, baut und betreibt die Autobahnen und Schnellstraßen in Österreich. Somit reicht hier die Verantwortung von der ordnungsgemäßen Planung über die Kontrolle der Bauausführung bis hin zur Erhaltung der bestehenden Straßeninfrastruktur und dessen Begleitbauwerken. Im Zuge der Umsetzung von großen Erdbaumaßnahmen, sei dies bei Bestandssanierungen oder im Neubau, besteht oftmals die Gefahr, dass die Begrünung von neu hergestellten Böschungen vor Auftreten von Starkregenereignissen noch nicht vollständig erfolgt bzw. angewachsen ist. Die Umsetzung von ASFINAG-Bauvorhaben erfolgt jedoch stets dem Stand der Technik entsprechend. Mehr als ein natürliches Ausmaß dieser Art von Bauschäden wurde in den letzten Jahren nicht festgestellt, zumal ASFINAG-Baustellen zeitlich begrenzt sind und neu errichtete Böschungsflächen unverzüglich begrünt oder kleinflächige Bauwerke abgedeckt werden, um die Bodenerosionsgefahr zu reduzieren.

Zu Frage 7:

- *Warum konnte in Vorfeld aufgrund diverser Bautätigkeiten in der Region (ÖAMTC Freistadt Süd, INKOBA-Projekt, Altenheim Freistadt) der dort abgetragene Humus nicht für die Kompensations-Verpflichtungen der ASFINAG gegenüber mehreren Grundeigentümern verwendet werden?*

Wie oben bereits angeführt, wurde die ggst. Fläche seitens der ASFINAG zu Gänze erworben und wird im vollem Umfang als ökologische Ausgleichsfläche für die Umsetzung des Vorhabens S 10 Mühlviertler Schnellstraße herangezogen. Andere Flächen konnten im Zuge der Grundeinlöse dafür nicht lukriert werden.

Ebenso wurde versucht, vor Baubeginn der Bodenabtragsarbeiten in Lasberg Oberboden von anderweitigen Baustellen sicherzustellen. Der hohe Bedarf konnte jedoch durch derartige Kleinbaustellen nicht in dem erforderlichen Umfang bzw. auch nicht in der erforderlichen Qualität (Herstellung von Ackerflächen) gedeckt werden.

Mag. Jörg Leichtfried

Beilage



